



**Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal**

Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 04768/217 FAX 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Homepage: www.kleblach-lind.at

BEILAGE A

RICHTLINIEN

**„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig
geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr
2024/25“**

Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

**Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten
Volksschule Lind im Drautal:**

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal werden seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind mittels Tarifverordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2023, angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleblach-Lind haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme: Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).

6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr 2024/25“ ist bei der Gemeinde Kleblach-Lind in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil spätestens jedoch bis zum 15.10. j.J. sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. j.J. erfolgen.
Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2023, „Heizzuschuss“.

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2023.
 - 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2023.
9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
 10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
 11. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
 12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Kleblach-Lind umgehend zu melden.
 13. Die Gemeinde Kleblach-Lind behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

